

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 10.02.2020 - Az.: LLUR-G10/2019/237-238.

**Kreis Steinburg, Gemeinde Nortorf**

Die Firma Windpark Nortorf 2 GmbH & Co.KG, An der Ziegelei 24, 25554 Nortorf, hat mit Datum vom 14.10.2019, zuletzt ergänzt am 23.01.2020, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Genehmigungen nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-155 mit einer Nennleistung von je 6,0 MW, einem Rotdurchmesser von 155 m, einer Nabenhöhe von 122,5 m und einer Gesamthöhe von 200 m, beantragt.

Die Vorhaben sollen auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

WKA 1 (Az. G10/2019/237): Gemeinde Nortorf, Gemarkung 2086, Flur 4, Flurstück 22/1;

WKA 2 (Az. G10/2019/238): Gemeinde Nortorf, Gemarkung 2086, Flur 4, Flurstück 82/1.

Vier Windkraftanlagen werden an folgenden Standorten abgebaut:

WKA I: AN Bonus 2,0 MW/76, Stadt Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 91, Flurstück 2/15,

WKA II: NEG Micon Typ M 2300-1000, Stadt Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 9191, Flurstück 2/152/16,

WKA III: AN Bonus 450 kW, Stadt Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 110, Flurstück 62/17,

WKA IV: REpower 5M/126, Stadt Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 110, Flurstück 62/52.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für März 2022 geplant.

Die beabsichtigten Neubauvorhaben bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 1740), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2019 (BGBl. I S. 1440).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 5 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **03.03.2020 bis 02.04.2020** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe,  
montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:30 Uhr,  
freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung (Tel. 04821 662817);
- Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, Bauamt Raum 27,  
montags bis mittwochs und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,  
montags und dienstags auch von 14:00 bis 15:30 Uhr,  
donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung (Tel. 04823 948245).

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und Unterlagen:

- Angaben zur Emissionsminderung – Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfprognose,
- Gutachten zur Standorteignung,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag),
- Angaben zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht).

Diese Unterlagen sind während der Auslegungszeit zusätzlich auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

#### Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **03.03.2020 bis zum 04.05.2020**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G10/2019/237-238 versehen, bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist eingegangen sein.

- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse itzehoe.poststelle@llur.landsh.de zugesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G10/2019/237-238 versehen, bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

#### Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Diens- tag, der 09.06.2020 ab 10:00 Uhr** im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, hinterer Kantinenraum, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei

Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/LLUR](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.